

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Januar 2021	Nr. 4
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang
„Translation Science and Technology“ (1 B-Sprache/2 B-Sprachen)

Vom 27 Februar 2020..... 34

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation
Science and Technology“ (1 B-Sprache/2 B-Sprachen)

Vom 27. Februar 2020..... 37

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ (1 B-Sprache/2 B-Sprachen)

Vom 27. Februar 2020

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 26. Januar 2017 (Dienstbl. Nr. 21, S. 146), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 12. Juli 2018 (Dienstbl. 2019 Nr. 9, S. 154) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. Nr. 65, S. 474) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs „Translation Science and Technology“ den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ hat anwendungsorientierte und forschungsorientierte Anteile.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs „Translation Science and Technology“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“.

§ 35 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss sowie die besondere Eignung voraus.

(2) Geeignet ist, wer über Kenntnisse und Kompetenzen in der bzw. einer der B-Sprachen verfügt. In den B-Sprachen ist das Sprachniveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Die Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelor-Studium oder durch Zertifikate, welche der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Können Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind und/oder ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, in der bzw. einer der B-Sprachen das Sprachniveau C2 nachweisen, so genügt in der A-Sprache Deutsch das Sprachniveau C1.

§ 36**Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 21 CP auf die Master-Arbeit.

§ 37**Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten und Projektdokumentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) Ein Portfolio besteht aus einer Kombination aus mündlichen Präsentationen/Prüfungen, Bearbeitung von Übungsblättern und/oder multimedialen Kurzprojekten und kurzen Stellungnahmen in schriftlicher Form. (Es müssen Leistungen in mindestens 2 Prüfungsformen erbracht werden.)

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 38**Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ 16 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 39**Erweiterungsprüfung in einer weiteren Fremdsprache**

(1) Studierende, die einen Master-Abschluss im Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ erworben haben, können durch folgende Erweiterungsprüfung ihr Studium ergänzen:

– Prüfung in einer weiteren Fremdsprache als B-Sprache (BII)

(2) Erweiterungsprüfungen können nur in den in § 5 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ festgelegten Sprachen absolviert werden.

(3) Der Zugang zur Erweiterungsprüfung im Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ setzt Kenntnisse und Kompetenzen in der weiteren Fremdsprache voraus. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelor-Studium oder durch ein Zertifikat, welches der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

(4) Zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 6 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ festgelegt.

**§ 40
Zeugnis**

Über die bestandene Erweiterungsprüfung gemäß § 39 wird ein Zeugnis in Form eines Leistungsnachweises in Form eines Transcript of Records ausgestellt. Es enthält die Fachnote und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgt ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

**§ 41
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 9. Dezember 2020



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)